



ORCHID  PROJECT



**DAS GESETZ UND DIE WEIBLICHE  
GENITALVERSTÜMMELUNG/  
-BESCHNEIDUNG**

**DEUTSCHLAND**

**DEZEMBER 2021**

# Rechtlichen Rahmenbedingungen zur weiblichen Genitalverstümmelung/–beschneidung (FGM/C)<sup>a</sup>

## Übersicht über den nationalen Gesetzesrahmen in Deutschland

### Nationale Gesetzgebung:

- |   |   |
|---|---|
| ✓ | Spezifisches Gesetz/Vorschrift, das/die FGM/C unter Strafe stellt                             |
| X | Enthält eine Definition von FGM/C   |
| ✓ | Stellt die Durchführung von FGM/C unter Strafe  |
| ✓ | Stellt die Veranlassung, Vermittlung und/oder Unterstützung von FGM/C-Handlungen unter Strafe |
| ✓ | Pflicht zur behördlichen Meldung von FGM/C-Fällen   |
| ✓ | Stellt die Beteiligung von medizinischem Personal an FGM/C-Handlungen unter Strafe            |
| ✓ | Extraterritoriale Anwendung unabhängig vom Vorliegen der beiderseitigen Strafbarkeit          |

## Einleitung

Deutschland ist ein Land in Westeuropa mit einer geschätzten Bevölkerung von 83.1 Millionen.<sup>1</sup> Deutschland ist eine föderale Republik mit einer parlamentarischen Demokratie. Es hat ein Civil Law Rechtssystem.

### FGM/C Prävalenz

Eine vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag gegebene Studie aus dem Jahr 2017 schätzt, dass mindestens 47.359 in Deutschland lebende Frauen und Mädchen von FGM/C betroffen sind. Die meisten von ihnen stammen aus Ägypten, Eritrea, Äthiopien, Indonesien und Somalia. Der Bericht schätzt außerdem, dass (Stand 2015) zwischen 1.558 und 5.684 in Deutschland lebende Mädchen von FGM/C bedroht sind. Die meisten dieser Mädchen stammen aus Ägypten, Eritrea, Äthiopien, Irak, Nigeria und Somalia.<sup>2</sup>

## Nationaler Gesetzesrahmen

### Spezifische Bestimmung im allgemeinen Recht

FGM/C ist in Deutschland durch eine spezifische Vorschrift im allgemeinen Strafrecht unter Strafe gestellt. Der **§ 226a des Strafgesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland (1971, geändert 2019)** (*Strafgesetzbuch - StGB*) stellt die Verstümmelung der äußeren Genitalien einer weiblichen Person unter Strafe.

---

<sup>a</sup> Auf Englisch: female genital mutilation/cutting – FGM/C

In **§ 226a des Strafgesetzbuches** wird nicht erwähnt, ob die Einwilligung des Opfers für die Strafbarkeit von FGM/C eine Rolle spielt. **§ 228 StGB** sieht vor, dass eine Person, die mit Zustimmung des Opfers eine Körperverletzung vornimmt, nur dann als rechtswidrig handelt, wenn die Handlung trotz dieser Zustimmung gegen die guten Sitten verstößt. In **§ 228 StGB** ist nicht festgelegt, wann oder wie eine Handlung "gegen die guten Sitten" verstößt. Ein vom Bundesparlament verabschiedeter "Sachstand" klärt jedoch die Frage in Bezug auf FGM/C (wie folgt).

- Bei Minderjährigen gilt die Einwilligung immer als ungültig, da sie noch nicht über die für eine Einwilligung erforderliche "Einsichtsfähigkeit" verfügen. Außerdem können die Eltern nicht im Namen ihrer Tochter in FGM/C einwilligen.
- Bei einer erwachsenen Frau wird die Einwilligung ein schwierigerer Punkt, da erwachsene Frauen im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte grundsätzlich in der Lage sind, ohne Willensmängel in FGM/C einzuwilligen. Dennoch wird allgemein angenommen, dass FGM/C gegen die guten Sitten verstößt. Die "Sittlichkeit" der Einwilligung sei abhängig von der Gefahr einer Schädigung des Lebens oder der Gesundheit und von den Gründen für die Einwilligung. Im Fall von FGM/C ist das Risiko für Leben oder Gesundheit in der Regel hoch, allerdings sind nach dem "Sachstand" auch Szenarien denkbar, in denen die Einwilligung einer Frau in eine leichte Form der FGM/C als gültig angesehen werden kann.<sup>3</sup>

### Definition einer Genitalverstümmelung / -beschneidung

FGM/C wird in **§ 226a des Strafgesetzbuchs** als Verstümmelung der äußeren Genitalien einer weiblichen Person definiert. Die Definition ist eher mehrdeutig und kann als unvollständig angesehen werden. Sie stimmt nicht mit der weithin akzeptierten Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) überein, die FGM/C als die teilweise oder vollständige Entfernung der äußeren weiblichen Genitalien oder eine andere Verletzung der weiblichen Genitalien aus nichtmedizinischen Gründen definiert.<sup>4</sup> Der "Sachstand" hält sich an die WHO-Definition.<sup>5</sup>

### Frauen und Mädchen jeden Alters

Die Durchführung von FGM/C an Frauen und Mädchen jeden Alters ist in Deutschland unter Strafe gestellt. **§ 226a des Strafgesetzbuches** enthält keine Altersbeschränkung.

### Veranlassung, Beihilfe und Förderung (Anstiftung und Gehilfe)

Die Veranlassung, Beihilfe und Förderung zu FGM/C sind in Deutschland durch das allgemeine Strafrecht strafbar.

Die Veranlassung von FGM/C - wenn jemand eine Beschneiderin (oder eine andere Person) dazu veranlasst, eine FGM/C an dem Opfer vorzunehmen - erfüllt höchstwahrscheinlich den Tatbestand der Anstiftung nach **§ 26 des Strafgesetzbuches**, ebenso wie die Förderung von FGM/C. **§ 26 StGB** schreibt vor, dass eine Person, die eine andere Person vorsätzlich zu einer rechtswidrigen Handlung bestimmt (Anstifter(in)), die gleiche Strafe wie ein Täter erhält.

Die Beihilfe zur Genitalverstümmelung ist in **§ 27 des Strafgesetzbuches** unter Strafe gestellt. **§ 27 StGB** beschreibt "Gehilfe" als vorsätzliche Unterstützung einer anderen Person bei der vorsätzlichen Begehung einer rechtswidrigen Handlung. Die Strafen für diejenigen, die Beihilfe leisten, werden gemildert.

### Gestatten der Nutzung von Räumlichkeiten

Das Gestatten der Nutzung von Räumlichkeiten zum Zwecke der Genitalverstümmelung ist in Deutschland (höchstwahrscheinlich) durch das allgemeine Strafrecht unter Strafe gestellt. Das Gestatten der Nutzung von Räumlichkeiten kann als vorsätzliche Hilfe zur vorsätzlichen Begehung einer rechtswidrigen Handlung

eingestuft werden, so dass diejenige, die die Nutzung von Räumlichkeiten gestattet, als "Gehilfe" im Sinne von **§ 27 des Strafgesetzbuchs** eingestuft wird.

### **Bereitstellung oder Besitz von Werkzeugen**

Die Bereitstellung von (spezifischen) Werkzeugen zum Zweck der Genitalverstümmelung ist in Deutschland (höchstwahrscheinlich) durch das allgemeine Strafrecht kriminalisiert. Die Bereitstellung von (spezifischen) Werkzeugen kann als vorsätzliche Unterstützung eines anderen bei der vorsätzlichen Begehung einer rechtswidrigen Handlung eingestuft werden, so dass derjenige, der (spezifische) Werkzeuge zur Verfügung stellt, als "Gehilfe" im Sinne von **§ 27 des Strafgesetzbuchs** eingestuft wird.

Der Besitz von (spezifischen) Werkzeugen zum Zwecke der Genitalverstümmelung ist in Deutschland nicht strafbar. Das Strafgesetzbuch enthält keine allgemeine Vorschrift über die Vorbereitung einer Straftat; sie ist nur für bestimmte Straftaten strafbar. Auch der Besitz von (spezifischen) Werkzeugen scheint nach deutschem Strafrecht keinen Straftatbestand zu erfüllen.

In **§ 22 des Strafgesetzbuchs** wird der "Versuch" als ein direkter und unmittelbarer Schritt zur Verwirklichung der von der/dem Täter(in) beabsichtigten Straftat beschrieben. Der bloße Besitz von Werkzeugen scheint kein direkter und unmittelbarer Schritt zu sein, da sich jemand immer noch dazu entschließen kann, FGM/C nicht durchzuführen oder durchführen zu lassen.

**§ 23 des Strafgesetzbuches** schreibt vor, dass der Versuch, eine schwere Straftat zu begehen, eine strafrechtliche Haftung nach sich zieht, der Versuch, eine weniger schwere Straftat zu begehen, jedoch nur dann, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt. Der Versuch der Genitalverstümmelung ist daher nach **§ 226a** strafbar.

### **Nichtanzeige von FGM/C**

Die Unterlassung der Anzeige sowohl der Durchführung von FGM als auch der geplanten Durchführung von FGM/C ist in Deutschland durch das allgemeine Strafrecht unter Strafe gestellt. Nach **§ 138 Abs. 3 des Strafgesetzbuches** macht sich strafbar, wer es leichtfertig unterlässt, eine Anzeige zu erstatten, wenn er/sie glaubhafte Informationen über das Vorhaben oder die Ausführung einer rechtswidrigen Tat hat.

### **Medikalisierte FGM/C**

Das Strafgesetzbuch enthält zwar keine spezifische Vorschrift über medizinisch durchgeführte Genitalverstümmelung, doch ist sie in Deutschland nach **§ 226a des Strafgesetzbuches** strafbar. Darüber hinaus sieht der "Sachstand" vor, dass die Entfernung oder Veränderung der äußeren weiblichen Genitalien mit Zustimmung nicht strafbar ist, wenn eine medizinische Notwendigkeit dafür besteht oder wenn sie zu Zwecken der Schönheitschirurgie durchgeführt wird.<sup>6</sup>

### **Extraterritorialität**

**Das Strafgesetzbuch** dehnt die extraterritoriale Anwendung des deutschen Strafrechts auf die Begehung von FGM/C im Ausland aus. In bestimmten Fällen wird die extraterritoriale Anwendung durch das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit eingeschränkt.

- **§ 5 (9a)(b) des Strafgesetzbuches** schreibt vor, dass das deutsche Strafrecht auf Genitalverstümmelungen anwendbar ist, die an einer deutschen Staatsangehörigen oder einer Frau oder einem Mädchen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland begangen werden, unabhängig von den Rechtsvorschriften des Landes, in dem die Genitalverstümmelung stattgefunden hat.

- **§ 7 Absatz 1** schreibt vor, dass das deutsche Strafrecht auf Straftaten Anwendung findet, die gegen einen deutschen Staatsangehörigen im Ausland begangen werden, wenn die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt.
- **§ 7 Abs. 2** schreibt vor, dass auf im Ausland begangene Straftaten deutsches Strafrecht anzuwenden ist, wenn die Tat nach dem Recht des Tatortstaates strafbar ist oder der Tatortstaat nicht der Strafgerichtsbarkeit unterliegt und die Tat von einem Ausländer begangen wird, der zur Zeit der Tat deutscher Staatsangehöriger ist oder nach der Tat deutscher Staatsangehöriger wird, oder von einem Ausländer begangen wird, der in Deutschland angetroffen wurde, aber nicht ausgeliefert wird, wenn die Tat auch nach dem Recht des Tatortstaates strafbar ist (Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit)
- Verjährung: Das Strafgesetzbuch sieht in **§ 78 Abs. 3 Nr. 2** eine Verjährungsfrist von 20 Jahren vor, aber **nach § 78b Abs. 1** wird die Verjährung unterbrochen, bis das Opfer von FGM 30 Jahre alt ist. Dies gibt den Opfern, meist jungen, an ihre Familien gebundenen Mädchen, die Möglichkeit, im Erwachsenenalter Anzeige zu erstatten.

## Strafmaßnahmen

In Deutschland gibt es unterschiedliche Strafen für die Durchführung von FGM/C und damit zusammenhängenden Straftaten, abhängig von den Handlungen der Person im Zusammenhang mit FGM/C.

**§ 226a** des Strafgesetzbuchs enthält keine Höchststrafe; **§ 38(1)** schreibt jedoch vor, dass eine befristete Freiheitsstrafe verhängt wird, es sei denn, das Gesetz sieht eine lebenslange Freiheitsstrafe vor, was in **§ 226a** nicht der Fall ist. **§ 38(2)** schreibt vor, dass *die Höchststrafe für eine befristete Freiheitsstrafe 15 Jahre beträgt*; somit sieht **§ 226a** in Verbindung mit **§ 38(2)** für die Durchführung von FGM/C eine *Freiheitsstrafe von einem bis fünfzehn Jahren* vor.

Nach **§ 26** kann derjenige, der die FGM/C veranlasst oder begünstigt, mit der gleichen Strafe wie der Haupttäter bestraft werden – *mit ein bis fünfzehn Jahren Haft*.

Nach **§ 27(2)** muss die Strafe für die Beihilfe zu FGM/C nach **§ 49(1)** gemildert werden. Nach **§ 49(1)** wird die Strafe für FGM/C auf eine *Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu 11 Jahren und drei Monaten* gemildert.

## Schutz

### Der Schutz unbeschnittener Mädchen und Frauen

Mädchen, die von FGM/C bedroht sind, können durch Kinderschutzgesetze im allgemeinen Zivilrecht geschützt werden. **§ 1666 Absatz 1** des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) schreibt vor, dass das Familiengericht Maßnahmen zu ergreifen hat, wenn das körperliche Wohl des Kindes gefährdet ist und die Eltern die Gefahr nicht abwenden. Dazu gehört auch die Gefahr von FGM bei der Rückkehr der Eltern in ihr Heimatland. Nach **§ 1666 Absatz 3** des BGB gehören zu den gerichtlichen Maßnahmen nicht nur die Entziehung der elterlichen Sorge, sondern auch verschiedene andere Maßnahmen unterhalb der Schwelle der Entziehung. In **§ 1684(4)** des BGB ist festgelegt, dass das Familiengericht das Umgangsrecht mit einem Elternteil einschränken oder ausschließen kann, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist.

**§ 8:8a(1) des Sozialgesetzbuches** schreibt vor, dass das Jugendamt, wenn ihm ernsthafte Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, das Gefährdungsrisiko in Zusammenarbeit mit mehreren Fachkräften abzuschätzen hat. Hält es nach dieser Einschätzung eine Hilfe für geeignet und erforderlich, so ist sie den Eltern anzubieten. Sind die Eltern nicht bereit oder in der Lage, an der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken, oder hält das Jugendamt die Einschaltung des Familiengerichts aus anderen Gründen für erforderlich, so hat es gemäß **§ 8:8a(2) des Sozialgesetzbuches** das Gericht anzurufen. Besteht eine

dringende Gefahr und kann eine Entscheidung nicht abgewartet werden, nimmt das Jugendamt das Kind in Obhut.

**§ 8:27(1) des Sozialgesetzbuches** schreibt vor, dass Eltern Anspruch auf Hilfe bei der Erziehung haben, wenn das Wohl des Kindes nicht gewährleistet werden kann und die Hilfe als geeignet und notwendig angesehen wird. **§ 8:27(2) des Sozialgesetzbuches** schreibt vor, dass sich Art und Umfang der Hilfe nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall richten, aber insbesondere umfassen können:

- Erziehungsberatung (§ 8:28 **des Sozialgesetzbuches**);
- Soziale Gruppenarbeit (§ 8:29 **des Sozialgesetzbuches**);
- Erziehungshilfe durch Betreuungsassistenten (§ 8:30 **des Sozialgesetzbuches**);
- Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 8:31 **des Sozialgesetzbuches**);
- Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 8:32 **des Sozialgesetzbuches**);
- Vollzeitpflege (§ 8:33 **des Sozialgesetzbuches**);
- Heimerziehung und andere Formen des betreuten Wohnens (§ 8:34 **des Sozialgesetzbuches**); und
- intensive, individuelle sozialpädagogische Betreuung (§ 8:35 **des Sozialgesetzbuches**).

Die Inanspruchnahme dieser Dienste kann den Eltern auch gerichtlich nach **§ 1666(3)(1) des Bürgerlichen Gesetzbuchs** aufgegeben werden.

Nach **§ 8:42(1) des Sozialgesetzbuches** ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kind in Obhut zu nehmen, wenn das Kind darum bittet oder eine dringende Kindeswohlgefährdung die Inobhutnahme erfordert und die Sorgeberechtigten nicht widersprechen, oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, oder ein ausländisches Kind unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Sorgeberechtigte noch Erziehungsberechtigte in Deutschland aufhalten. Nach **§ 1666(3)(6) des Bürgerlichen Gesetzbuches** kann die elterliche Sorge teilweise oder ganz entzogen werden.

Abgesehen vom allgemeinen Strafrecht gibt es keine spezifischen oder allgemeinen Gesetze zum Schutz unbeschrittener Frauen.

### **Staatliche Verpflichtungen**

Es gibt keine Gesetze, die Verpflichtungen für die Bundesregierung in Bezug auf FGM/C enthalten. Es gibt zwar nationale Aktionspläne, die FGM/C erwähnen, diese sind jedoch nicht neu. Der jüngste war der **Zweite Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen** aus dem Jahr 2007. Dieser Plan enthielt keine ausdrücklichen Verpflichtungen für die Bundesregierung oder die Regierungen der Bundesländer.<sup>7</sup>

Im Jahr 2021 hat die Bundesregierung einen Schutzbrief gegen FGM veröffentlicht.<sup>8</sup> Er informiert über die Strafbarkeit von FGM in Deutschland, auch wenn sie im Ausland durchgeführt wird. Er wird in den Sprachen der Länder mit hohen FGM-Raten und -Risiken veröffentlicht und kann während der Urlaubszeit im Reisepass mitgeführt werden, um Mädchen, Frauen und Familien, die unter sozialem Druck stehen, zu sensibilisieren und zu helfen. Frauen und Mädchen, die von FGM bedroht sind, können über das bundesweite, kostenfreie Hilfetelefon bei Gewalt gegen Frauen Hilfe und Unterstützung erhalten.<sup>9</sup> Nicht nur betroffene Frauen und Mädchen, sondern auch deren Angehörige, Freunde, Bekannte und Fachleute können sich an die Hotline wenden, um Frauen und Mädchen schnellstmöglich zu helfen.

## Nationaler Koordinierungsausschuss

Die Arbeitsgruppe zur Überwindung der weiblichen Genitalverstümmelung wurde 2009 auf Beschluss des Bundestages von der Bundesregierung eingesetzt, obwohl es sich nicht um ein Koordinierungsgremium handelt und sie auch nicht gesetzlich kodifiziert oder verpflichtend ist. Mitglieder der Arbeitsgruppe sind Vertreterinnen und Vertreter des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, des Bundesministeriums für Gesundheit, des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, der Bundesländer, der Bundesärztekammer und eine Delegation von Nichtregierungsorganisationen.

Aufgabe der Arbeitsgruppe ist es, Strategien zur Umsetzung der in der Mitteilung der EU-Kommission zur Bekämpfung von FGM/C dargelegten Maßnahmen zu entwickeln, wie z.B.:

- ein besseres Verständnis für die Aspekte des FGM/C-Problems in der EU insgesamt zu erlangen;
- Förderung eines langfristigen sozialen Wandels, um diese Verstümmelung zu verhindern; und
- Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der wirksamen Verfolgung von FGM/C und beim Schutz gefährdeter Frauen auf dem Gebiet der EU.

Im Jahr 2015 konzentrierte sich die Arbeitsgruppe vor allem auf die Erhebung zuverlässiger statistischer Daten und die Durchführung einer Meta-Analyse der Unterstützungsumfeldes für Frauen und Mädchen, die von FGM/C betroffen oder gefährdet sind.<sup>10</sup>

## Umsetzung des Gesetzes

### Gerichtliche Fälle

28 Too Many sind keine Gerichtsverfahren zu § 226a des Strafgesetzbuches bekannt. Seine Funktion besteht lediglich darin, FGM in das Strafgesetzbuch aufzunehmen. Allerdings kann FGM in Asyl- und Sorgerechtsfällen relevant sein. Es gibt Fälle, in denen das Familiengericht entschieden hat, das elterliche Umgangsrecht einzuschränken, wenn der Elternteil oder die Familie des Elternteils eine FGM-Gefahr für das Kind darstellte. Im Asylrecht kann die Gefahr von FGM ein Abschiebehindernis darstellen. Allerdings gibt es nur sehr wenige Fälle, in denen das Gericht zugunsten des Asylbewerbers entscheidet. Das Gericht argumentiert, dass es der (meist erwachsenen) Frau zugemutet werden kann, dem Druck standzuhalten.

# Schlussfolgerungen und Empfehlungen

## Schlussfolgerungen

FGM/C ist in Deutschland durch eine spezielle Bestimmung im allgemeinen Strafrecht, **§ 226a des Strafgesetzbuches**, unter Strafe gestellt.

Die im Gesetz festgehaltene Definition ist nicht eindeutig und es ist unklar, ob sie **alle Formen von FGM/C** abdeckt; in einem einschlägigen Regierungsdokument wird jedoch die Definition der WHO beibehalten. In diesem Regierungsdokument heißt es auch, dass "leichtere Formen" der FGM/C, denen **erwachsene** Frauen freiwillig und vollständig zugestimmt haben, nicht strafbar sind. **Medikalisierte Genitalverstümmelung** wird nicht ausdrücklich erwähnt, dürfte aber unter den allgemeinen Straftatbestand der FGM/C fallen.

**Veranlassung, Beihilfe und Anstiftung** zu FGM/C sind in Deutschland durch das allgemeine Strafrecht unter Strafe gestellt. Die Unterlassung der Anzeige von FGM/C oder einer geplanten Durchführung von FGM/C ist in Deutschland nach allgemeinem Strafrecht strafbar.

Das Strafgesetzbuch dehnt die **extraterritoriale Anwendung** des deutschen Rechts unabhängig von der beiderseitigen Strafbarkeit auf die Durchführung von FGM/C im Ausland aus, wenn das Opfer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Wenn der Täter die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, ist die beiderseitige Strafbarkeit erforderlich.

## Empfehlungen

Wir empfehlen Deutschland, die im Gesetz festgehaltene Definition von "FGM/C" so zu ändern, dass sie vollständig mit der Definition der WHO übereinstimmt.

Wir empfehlen, dass Deutschland das Einwilligungsalter für "leichtere Formen" von FGM/C anhebt und diese akzeptablen "leichteren Formen" von FGM/C ausdrücklich definiert. Auch "leichtere Formen" von FGM/C, wie Ein- oder Durchstechen und Ausschaben, können schwerwiegende Folgen haben, und es kann sein, dass selbst junge Erwachsene (z.B. im Alter von 18 bis 23 Jahren) nicht in der Lage sind, vollständig zu verstehen, was sie sich selbst antun.

Wir empfehlen Deutschland außerdem, die Erfordernis der doppelten Strafbarkeit in Fällen aufzuheben, in denen FGM/C im Ausland durchgeführt wurde und nur der Täter die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder seinen Wohnsitz in Deutschland hat.

Abschließend empfehlen wir, dass Deutschland ein System ähnlich den britischen Female Genital Mutilation Protection Orders einführt, um den wirksamen Schutz von Mädchen und Frauen zu gewährleisten, die von FGM/C und anderen schädlichen traditionellen Praktiken bedroht sind.



# Anhang I: Internationale and regionale Verträge

| Deutschland   | Unterzeichnet | Ratifiziert/<br>Beigetreten | Vorbehalte? |
|---|---------------|-----------------------------|-------------|
| <b>International</b>  |               |                             |             |
| Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966) ( <i>ICCPR</i> ) <sup>11</sup>               | ✓<br>1968     | ✓<br>1973                   | Nein        |
| Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966) ( <i>ICESCR</i> ) <sup>12</sup> | ✓<br>1968     | ✓<br>1973                   | Nein        |
| Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979) ( <i>CEDAW</i> ) <sup>13</sup>     | ✓<br>1980     | ✓<br>1985                   | Nein        |
| Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989) ( <i>CRC</i> ) <sup>14</sup>                                    | ✓<br>1990     | ✓<br>1992                   | Nein        |
| <b>Regional</b>   |               |                             |             |
| Istanbul-Konvention <sup>15</sup>   | ✓<br>2011     | ✓<br>2017                   | Nein        |
| Europäische Menschenrechtskonvention <sup>16</sup>  | ✓<br>1950     | ✓<br>1952                   | Nein        |

„**Unterzeichnet**“: Ein Vertrag wird von den Ländern nach Verhandlungen und Einigung über seinen Inhalt unterzeichnet.

„**Ratifiziert**“: Die meisten Verträge und Übereinkommen müssen nach ihrer Unterzeichnung ratifiziert (d. h. im Rahmen des üblichen nationalen Gesetzgebungsverfahrens genehmigt) werden, um in dem betreffenden Land rechtswirksam zu werden.

„**Beigetreten**“: Wenn ein Land einen Vertrag ratifiziert, der bereits von anderen Staaten ausgehandelt wurde.

# Anhang II: Nationale Gesetze

## Strafgesetzbuch<sup>17</sup>

### Art. 5

Das deutsche Strafrecht gilt, unabhängig vom Recht des Tatorts, für folgende Taten, die im Ausland begangen werden:

[. . .]

(9a) Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit

b) in den Fällen des § 226a, wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist oder wenn die Tat sich gegen eine Person richtet, die zur Zeit der Tat ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat;

[. . .]

### Art. 7

(1) Das deutsche Strafrecht gilt für Taten, die im Ausland gegen einen Deutschen begangen werden, wenn die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt.

(2) Für andere Taten, die im Ausland begangen werden, gilt das deutsche Strafrecht, wenn die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt und wenn der Täter

1. zur Zeit der Tat Deutscher war oder es nach der Tat geworden ist oder

2. zur Zeit der Tat Ausländer war, im Inland betroffen und, obwohl das Auslieferungsgesetz seine Auslieferung nach der Art der Tat zuließe, nicht ausgeliefert wird, weil ein Auslieferungersuchen innerhalb angemessener Frist nicht gestellt oder abgelehnt wird oder die Auslieferung nicht ausführbar ist.

### Art. 22

Eine Straftat versucht, wer nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt.

### Art. 23

(1) Der Versuch eines Verbrechens ist stets strafbar, der Versuch eines Vergehens nur dann, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt.

### Art. 26

Als Anstifter wird gleich einem Täter bestraft, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat.

### Art. 27

(1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.

(2) Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter. Sie ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

### Art. 38

(1) Die Freiheitsstrafe ist zeitig, wenn das Gesetz nicht lebenslange Freiheitsstrafe androht.

(2) Das Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe ist fünfzehn Jahre, ihr Mindestmaß ein Monat.

### Art. 49

(1) Ist eine Milderung nach dieser Vorschrift vorgeschrieben oder zugelassen, so gilt für die Milderung folgendes:

1. An die Stelle von lebenslanger Freiheitsstrafe tritt Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.
  2. Bei zeitiger Freiheitsstrafe darf höchstens auf drei Viertel des angedrohten Höchstmaßes erkannt werden. Bei Geldstrafe gilt dasselbe für die Höchstzahl der Tagessätze.
  3. Das erhöhte Mindestmaß einer Freiheitsstrafe ermäßigt sich  
im Falle eines Mindestmaßes von zehn oder fünf Jahren auf zwei Jahre,  
im Falle eines Mindestmaßes von drei oder zwei Jahren auf sechs Monate,  
im Falle eines Mindestmaßes von einem Jahr auf drei Monate,  
im übrigen auf das gesetzliche Mindestmaß.
- (2) Darf das Gericht nach einem Gesetz, das auf diese Vorschrift verweist, die Strafe nach seinem Ermessen mildern, so kann es bis zum gesetzlichen Mindestmaß der angedrohten Strafe herabgehen oder statt auf Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkennen.

### **Art. 78**

- (1) Die Verjährung schließt die Ahndung der Tat und die Anordnung von Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) aus. § 76a Absatz 2 bleibt unberührt.
- [ . . ]
- (3) Soweit die Verfolgung verjährt, beträgt die Verjährungsfrist
- [ . . ]
2. zwanzig Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafen von mehr als zehn Jahren bedroht sind,

### **Art. 78b**

- (1) Die Verjährung ruht
1. bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers bei Straftaten nach den §§ 174 bis 174c, 176 bis 178, 182, 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 2, §§ 225, 226a und 237,
  2. solange nach dem Gesetz die Verfolgung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann; dies gilt nicht, wenn die Tat nur deshalb nicht verfolgt werden kann, weil Antrag, Ermächtigung oder Strafverlangen fehlen.

### **Art. 138**

- [ . . ]
- (3) Wer die Anzeige leichtfertig unterläßt, obwohl er von dem Vorhaben oder der Ausführung der rechtswidrigen Tat glaubhaft erfahren hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

### **Art. 226a**

- (1) Wer die äußeren Genitalien einer weiblichen Person verstümmelt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
- (2) In minder schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

### **Art. 228**

Wer eine Körperverletzung mit Einwilligung der verletzten Person vornimmt, handelt nur dann rechtswidrig, wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt.

# Sozialgesetzbuch - Kapitel VIII

## Art. 8a

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,
1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
  2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.
- Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
  2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
  3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
- (5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

## Art. 27

- (1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.
- (2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.
- (2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.
- (3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Bei Bedarf soll sie Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen und kann mit anderen Leistungen nach diesem Buch kombiniert werden. Die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung können als Gruppenangebote an Kinder oder Jugendliche gemeinsam erbracht werden, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.
- (4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

## Art. 42

- (1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn
  1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
  2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
    - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
    - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
  3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nummer 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.
- (2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme unverzüglich das Kind oder den Jugendlichen umfassend und in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form über diese Maßnahme aufzuklären, die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 gehört zu den Rechtshandlungen nach Satz 4, zu denen das Jugendamt verpflichtet ist, insbesondere die unverzügliche Stellung eines Asylantrags für das Kind oder den Jugendlichen in Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes benötigt; dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen.

- (3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten, sie in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form umfassend über diese Maßnahme aufzuklären und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich
1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder
  2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nummer 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.

- (4) Die Inobhutnahme endet mit
1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,
  2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.
- (5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.
- (6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

# Bürgerliches Gesetzbuch<sup>18</sup>

## Art. 1666

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.
- (2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.
- (3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere
  1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
  2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
  3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
  4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
  5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
  6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.
- (4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

## Art. 1684

[. . .]

- (4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.

- 
- 1 DESTATIS (2021) *Statistisches Bundesamt, Bevölkerung nach Nationalität und Geschlecht 2020*. Verfügbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Tabellen/zensus-geschlecht-staatsangehoerigkeit-2020.html> (aufgerufen am 7. Juli 2021).
  - 2 Jann Nestlinger, Patrick Fischer, Sandy Jahn, Dr. Isabelle Ihring and Frauke Czelinski (2017) *Eine empirische Studie zu weiblicher Genitalverstümmelung in Deutschland: Daten – Zusammenhänge – Perspektiven*. Verfügbar unter [https://fim-frauenrecht.de/wp-content/uploads/2020/09/FGM\\_Integra\\_Studie.pdf](https://fim-frauenrecht.de/wp-content/uploads/2020/09/FGM_Integra_Studie.pdf) (aufgerufen am 7. Juli 2021).
  - 3 Wissenschaftliche Dienste – Deutscher Bundestag (2018) *Strafbarkeit der Beschneidung von Mädchen, insbesondere in Fällen mit Auslandsbezug*. WD 7 - 3000 - 075/18. Verfügbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/557600/f56055a9a0d7a4dc25096a798d8c8569/wd-7-075-18-pdf-data.pdf> (aufgerufen am 7. Juli 2021).
  - 4 World Health Organization (2020) *Factsheet: Female Genital Mutilation*. Verfügbar unter [https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/female-genital-mutilation#:~:text=Female%20genital%20mutilation%20\(FGM\)%20involves,benefits%20for%20girls%20and%20women](https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/female-genital-mutilation#:~:text=Female%20genital%20mutilation%20(FGM)%20involves,benefits%20for%20girls%20and%20women) (aufgerufen am 7. Juli 2021).
  - 5 Wissenschaftliche Dienste – Deutscher Bundestag, *op. cit.*
  - 6 *Ibid.*
  - 7 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2007) *Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen*. Verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93226/82b46beb83664de4234c49a05cd89132/aktionsplan-ii-gewalt-gegen-frauen-englisch-data.pdf> (aufgerufen am 7. Juli 2021).
  - 8 Die Bundesregierung (2022) *Schutzbrief gegen weibliche Genitalverstümmelung*. Verfügbar unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/publikationen/letter-of-protection-against-female-genital-mutilation-1934450> (aufgerufen am 27. April 2022).
  - 9 **Hilfe Telefon Gewalt Gegen Frauen: <https://www.hilfetelefon.de/>**
  - 10 UNHCR – Federal Republic of Germany (2014) *Contribution by the FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY to the report on good practices and major challenges in preventing and eliminating female genital mutilation, pursuant to the HRC resolution 27/22*. Verfügbar unter <https://www.ohchr.org/Documents/Issues/Women/WRGS/FGM/Governments/Germany.pdf> (aufgerufen am 7. Juli 2021).
  - 11 *International Covenant on Civil and Political Rights* (1966) United Nations Treaty Collection: Status of Treaties. Verfügbar unter [https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg\\_no=IV-4&chapter=4&clang=\\_en](https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-4&chapter=4&clang=_en) (aufgerufen am 7. Juli 2021).  
*Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte* (1966), verfügbar unter <https://www.bmz.de/de/service/lexikon/internationaler-pakt-buergerliche-politische-rechte-60140>.
  - 12 *International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights* (1966) United Nations Treaty Collection: Status of Treaties. Verfügbar unter [https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg\\_no=IV-3&chapter=4](https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-3&chapter=4) (aufgerufen am 7. Juli 2021).  
*Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt)* (1966), verfügbar über <https://www.bmz.de/de/service/lexikon/internationaler-pakt-wirtschaftliche-soziale-kulturelle-rechte-60142>.
  - 13 *Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women* (1979) United Nations Treaty Collection: Status of Treaties. Verfügbar unter [https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=IND&mtdsg\\_no=IV-8&chapter=4&clang=\\_en#9](https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=IND&mtdsg_no=IV-8&chapter=4&clang=_en#9) (aufgerufen am 7. Juli 2021).
  - 14 *Convention on the Rights of the Child* (1989) United Nation Treaty Collection: Status of Treaties. Verfügbar unter [https://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg\\_no=IV-11&chapter=4&clang=\\_en](https://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-11&chapter=4&clang=_en) (aufgerufen am 7. Juli 2021).



---

Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989), verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93140/78b9572c1bffdda3345d8d393acbbfe8/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-data.pdf>.

- 15 - Council of Europe (2021) *Chart of signatures and ratifications of Treaty 210, Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence*. Verfügbar unter <https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list?module=signatures-by-treaty&treaty-num=210> (aufgerufen am 7. Juli 2021).
- Council of Europe (2021) *Reservations and Declarations for Treaty 210, Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence*. Verfügbar unter <https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list?module=declarations-by-treaty&numSte=210&codeNature=0> (aufgerufen am 7. Juli 2021).
- 16 - Council of Europe (2021) *Chart of Signatures and Ratifications of Treaty 005, Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms*. Verfügbar unter <https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/conventions/treaty/005/signatures?module=signatures-by-treaty&treaty-num=005> (aufgerufen am 7. Juli 2021).
- Council of Europe (2021) *Reservations and Declarations for Treaty 005, Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms*. Verfügbar unter <https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/005/?module=declarations-by-treaty&numSte=005&codeNature=0> (aufgerufen am 7. Juli 2021).
- Der Europarat (2021) *Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Unterzeichnungen und Ratifizierung*. Verfügbar unter <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list?module=treaty-detail&treaty-num=005>.
- Der Europarat (2021) *Vorbehalte und Erklärungen*. Verfügbar unter <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list?module=declarations-by-treaty&numSte=005&codeNature=0>.
- 17 *German Criminal Code* (1998; as amended 2019) [English translation.] Verfügbar unter [https://www.gesetze-im-internet.de/englisch\\_stgb/](https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_stgb/) (accessed 27 April 2022).
- Deutsches Strafgesetzbuch (1998; in der Fassung von 2019) Verfügbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/StGB.pdf>.
- 18 *German Civil Code* (2002; as amended 2013) [englische Übersetzung.] Verfügbar unter [https://www.gesetze-im-internet.de/englisch\\_bgb/](https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_bgb/) (accessed 27 April 2022).
- Bürgerliches Gesetzbuch (2002; in der Fassung von 2013). Verfügbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BGB.pdf>.

**Titelbilder:** Bild von Berlin aus der Canva Stockfoto Bibliothek.  
Ian Kiragu (2018) *Woman standing on brown grass*. Verfügbar unter <https://unsplash.com/photos/BhZhWhzF224>.

*Bitte beachten Sie, dass die Verwendung eines Fotos eines Mädchens oder einer Frau in diesem Bericht nicht bedeutet, dass sie FGM/C erlitten haben oder nicht.*

*Wir danken unseren UN Online Volunteers Anja Baigger und Alina Zalewski für die Übersetzung/ das Korrekturlesen dieser Publikation.*

In diesem Bericht wird die Anwendung nationaler (Straf-)Gesetze auf die Durchführung von FGM/C und mögliche damit verbundene Straftaten analysiert und diskutiert. Er untersucht auch andere rechtliche Faktoren, die als relevant erachtet werden, wie z.B. rechtliche Verpflichtungen, die Begehung oder wahrscheinlich bevorstehende Durchführung von FGM/C zu melden, verfügbare rechtliche Schutzmaßnahmen für Mädchen und Frauen, die von FGM/C bedroht sind, und jegliche Verpflichtungen der nationalen Regierung in Bezug auf FGM/C.

Die ursprüngliche Recherche für diesen Bericht bestand aus einem Fragebogen, der von 28 Too Many (part of Orchid Project) und Ashurst LLP entwickelt wurde. Die in den Antworten auf diesen Fragebogen enthaltenen Informationen wurden anschließend von der Middelburg Human Rights Law Consultancy überprüft, aktualisiert und als Grundlage für weitere Recherchen in einschlägigen Quellen verwendet. Dieser Bericht stützt sich hauptsächlich auf primäre Rechtsquellen wie Rechtsvorschriften, Rechtsprechung und maßgebliche Literatur, verwendet aber auch Sekundärquellen wie Regierungsdokumente, Zeitschriftenartikel und Zeitungsartikel.

Dieser Bericht wurde ausschließlich als juristisches Forschungswerk erstellt und stellt keine Rechtsberatung in Bezug auf das deutsche Recht dar. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder auf die Anwendung auf bestimmte tatsächliche oder rechtliche Umstände. Er stellt keine Rechtsberatung dar und darf nicht als solche verstanden oder befolgt werden und begründet kein Mandatsverhältnis mit einer natürlichen oder juristischen Person. Weder 28 Too Many, Orchid Project, Ashurst LLP und Middelburg Human Rights Law Consultancy noch irgendein anderer Mitwirkender an diesem Bericht übernimmt die Verantwortung für Verluste, die sich aus dem Vertrauen auf die hierin enthaltenen Informationen ergeben könnten, oder für etwaige Ungenauigkeiten, einschließlich Gesetzesänderungen seit Fertigstellung der Untersuchung im August 2021. Keine(r) der an diesem Bericht Beteiligten gibt sich als qualifiziert aus, aufgrund ihrer/seiner Teilnahme an diesem Projekt oder ihres/seines Beitrags zu diesem Bericht Rechtsberatung in Bezug auf eine bestimmte Rechtsordnung zu leisten. Bei besonderen Umständen sollte Rechtsberatung von einem in der/den jeweiligen Rechtsordnung(en) qualifizierten Rechtsberater eingeholt werden. Darüber hinaus ist zu beachten, dass es in vielen Ländern keinen Präzedenzfall für die in den Gesetzen vorgesehenen Strafen gibt, was bedeutet, dass in der Praxis geringere Strafen verhängt werden können.

### **Danksagung:**

Ashurst LLP

Middelburg Human Rights Law Consultancy

**Version 1, August 2023**

© Orchid Project & 28 Too Many 2021  
research@orchidproject.org

